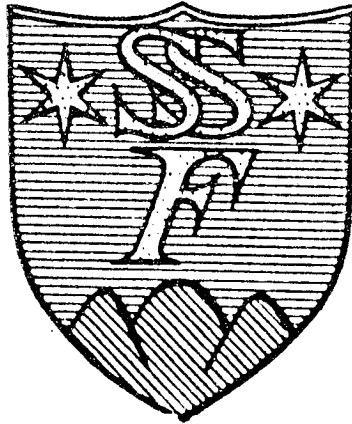


Gemeinde Saas-Fee



Reglement
betreffend den Plakataushang in der
Gemeinde Saas-Fee

Gestützt auf das kantonale Gesetz vom 14.11.1929 betreffend das Reklamewesen sowie der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und in Ausführung von Artikel 34, lit. c, des Gemeindebaureglementes vom 12.3.1976 wird folgendes Reglement erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 — Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement findet Anwendung auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Saas-Fee.

Art. 2 — Verantwortliches Organ zur Überwachung

Die Überwachung dieses Reglementes obliegt dem Gemeinderat.

Art. 3 — Bewilligungspflicht

Ohne Bewilligung der Kantonspolizei dürfen keine Plakate oder Informationsblätter angebracht werden. Das Versehen der Plakate mit dem offiziellen Stempel obliegt der Kantonspolizei.

II. Offizielle Plakatanschlagkästen

Art. 4 — Bezeichnung der offiziellen Anschlagstellen

Um einen ordentlichen Plakataushang zu gewährleisten, dürfen Plakate und Informationsblätter nur an folgenden Anschlagstellen angebracht werden:

- auf Parzelle Nr. 193 im Orte «Kalbermatten» (Plakatwand)
- vis-à-vis Hotel Christiania
- an Scheune/Stall auf Parzelle Nr. 395 in der oberen Gasse
- an Stadel auf Parzelle Nr. 462
- an Haus auf Parzelle Nr. 842
- an Scheune/Stall auf Parzelle Nr. 888
- an Scheune/Stall auf Parzelle Nr. 1367
- vis-à-vis Haus Gigi
- vis-à-vis Restaurant Pic-Pic
- an Pension Supersaxo auf Parzelle Nr. 525

Das Aufstellen weiterer Plakatanschlagstellen oder die Aufhebung bestehender liegt in der Kompetenz des Gemeinderates.

Art. 5 — Bewilligte Plakatanschläge

Die offiziellen Plakatanschlagkästen sind ausdrücklich nur für die Publikation öffentlicher Veranstaltungen gedacht, die den Interessen der Allgemeinheit dienen und ein persönliches Gewinnstreben ausschliessen.

Ausgenommen sind Publikationen für Film-, Dia-, Theater- und Musikaufführungen, die durch den Gemeinderat im Sinne des vorliegenden Reglementes bewilligt werden.

In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.

Art. 6 — Plakatgrössen

An den offiziellen Plakatanschlagkästen dürfen nur Plakate mit folgenden maximalen Abmessungen angebracht werden:

- Breite: 42 cm
- Höhe: 60 cm

Für spezielle Grossanlässe können auf eine besondere Bewilligung des Gemeinderates hin auch grössere Plakate angebracht werden.

Art. 7 — Anbringen und Entfernen der Plakate

Das Anbringen der Plakate ist Sache der Interessenten und darf frühestens 10 Tage vor der publizierten Veranstaltung erfolgen.

Beim Anschlagen der Plakate ist die Einteilung auf den Plakatwänden zu berücksichtigen.

An jedem offiziellen Anschlagkasten darf pro Veranstaltung nur ein Plakat angebracht werden.

Spätestens 2 Tage nach der Durchführung der publizierten Veranstaltung soll das Plakat vom Interessenten entfernt werden.

Art. 8 — Sorgfaltspflicht

Wer Plakate oder Informationsblätter an den offiziellen Anschlagstellen beschädigt oder unbefugterweise abreisst oder überklebt, wird bestraft.

III. Reklameplakate ausserhalb der offiziellen Anschlagkästen

Art. 9 — Grundsatz

Das Anbringen von Plakaten, Informationsblättern, Fotos, Prospekten und dergleichen ausserhalb der offiziellen Plakatanschlagkästen ist verboten.

Ausgenommen sind:

- a) die Innenflächen von Schaufenstern;
- b) die Gebäude, die wegen ihrer Geschäftsnatur oder einer sich darin befindlichen Firma mit dem Aushang in direktem Zusammenhang stehen;
- c) bestehende Anschlagkästen oder Plakattafeln, die auf privaten Liegenschaften durch die Gemeinde bewilligt worden sind, insofern diese nicht abgeändert werden;
- d) Plakatwände der Allgemeinen Plakatgesellschaft. Hiefür arbeitet der Gemeinderat ein spezielles Reglement aus.

Art. 10 — Private Anschlagkästen und Reklametafeln

Das Anbringen oder Erneuern von privaten Anschlagkästen oder Plakattafeln im Rahmen dieses Reglementes unterliegt der Bewilligung des Gemeinderates.

IV. Straf- und Beschwerdebestimmungen

Art. 11 — Massnahmen des Gemeinderates

Der Gemeinderat kann das Entfernen von Plakaten und Informationsblättern, welche den Bestimmungen dieses Reglementes nicht entsprechen, jederzeit anordnen oder vornehmen lassen.

Art. 12 — Bussen wegen Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes und behördliche Verfügungen in Anwendung dieses Reglementes werden mit einer Busse von Fr. 20.— bis Fr. 1000.— bestraft.

Art. 13 — Beschwerden gegen Verwaltungsentscheide

Gegen die Verfügungen des Gemeinderates im Zusammenhang mit der Überwachung dieses Reglementes kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Staatsrat eingereicht werden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14

In Fällen, die in diesem Reglement nicht speziell geregelt sind, entscheidet der Gemeinderat im Sinne der vorliegenden Vorschriften.

Art. 15

Dieses Reglement ersetzt die Verordnung vom 21. Mai 1954 betreffend das Anbringen von Reklameschildern im Bereiche der Gemeinde Saas-Fee.

Vorbehalten bleiben die kantonalen Bestimmungen über das Plakatwesen.

Art. 16

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatssitzung vom 28. März 1983.

Genehmigt durch die Urversammlung vom 20. April 1983.

Homologiert durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 4. Mai 1983.

Der Präsident:

B. Bumann

Der Schreiber:

O. Lomatter